

Abwassergebühr – Markt Mittenwald ab 01.01.2023

gemäß:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (EWS-BGS vom 20.11.2012) zur Entwässerungssatzung (3. Änderungssatzung)

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **2,59 € pro Kubikmeter Abwasser**.

Für Grundstücke, bei denen eine Einleitung von Niederschlagswasser **nicht möglich ist** oder für die eine Einleitung von Niederschlagswasser untersagt wurde, beträgt die **Gebühr 90 v. H. der Gebühr nach Abs. 1 Satz 2**.

Bei Grundstücken, welche von einer Schmutz- als auch von einer Regenwasserkanalisation erschlossen werden, wird diese Ermäßigung auf Antrag gewährt, wenn nachweislich kein Oberflächenwasser in die Kanalisation gelangt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

§ 2

Die Satzung tritt **zum 01.01.2023** in Kraft.